

in konfessioneller Hinsicht überholt zu sein. Doch finde ich einen Hinweis auf die Verletzung der Bekenntnisfreiheit religiöser Minderheiten, die zum Besuche konfessioneller Schulen angehalten sind, angebracht, da diese Seite des komplexen Schulproblems leicht übersehen werden könnte.

Man muß ohne Abstrich dafürhalten, daß die Verfassung der katholischen Kirche ein schutzwürdiges Interesse im Erziehungs- und Unterrichtswesen einräumt und ihr den legitimen Platz anbietet¹. Die besondere Sorgfaltspflicht des Staates für eine «religiös-sittliche Bildung» steht denn auch in völligem Einklang mit dem kirchlichen Heilsauftrag. Dieses verfassungsmäßig geschützte Interesse hat aber im Schulgesetz einen zu einseitig konfessionellen – bloß aus der Entstehungsgeschichte zu erklärenden² – Anstrich erhalten.

In Anbetracht der zunehmenden Promiskuität der Konfessionen und des Grundrechts der Bekenntnisfreiheit der Eltern bzw. ihrer Kinder drängt sich die Frage auf, ob der Staat nicht gehalten ist, die Konfessionsgebundenheit der öffentlichen Schulen preiszugeben. Aus der Verfassung kann jedenfalls kein Recht begründet werden, das Erziehungs- und Unterrichtswesen ganz im Sinne der einen katholischen Religion zu gestalten³. Überdies sollte das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit Gewähr dafür bieten, daß niemand durch staatliche Gesetze zum Besuche von öffentlichen Schulen verpflichtet werden kann, die konfessionell ausgerichtet sind, wenn der betreffende Erziehungsberechtigte damit nicht einverstanden ist. Bis heute ist aber die Situation so, daß konfessionsfremden Schülern der Volksschulbesuch aufgenötigt wird. Ausweichmöglichkeiten für bekenntnisfremde Minderheiten in entkonfessionalisierte oder in ihrem Bekenntnisse gehaltenen Schulen bestehen im Lande selber nicht.

Am nächsten und zweckmäßigsten ist eine Lösung, die darin besteht, den materiell konfessionell-katholischen Charakter der öffentlichen Schulen aufzugeben und sie in «christliche Schulen» umzuwandeln, die dem Christentum – wie der Name besagt – geöffnet sind.

In diese Richtung weist ein Vorstoß des Gesetzgebers, der in jüngster Zeit⁴ den Begriff der «religiös-sittlichen Bildung» weiter

¹ Vgl. A 19 Art. 15 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 S. 1.

² Siehe zur Entstehungsgeschichte vorne 118 Fußn. 7.

³ Siehe die Tendenzen bei der Verfassungsgebung in Kap. I/§ 9 I.

⁴ Vgl. etwa B 122 Art. 12 Ziff. a.